

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Beschluss über die Aufstellung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan 7045/02
Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	12.11.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt

- den Aufstellungsbeschluss vom 08.07.2010 betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 7045/02 –Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk– zu verkleinern auf das Gebiet östlich der Robertstraße, die Kalker Hauptstraße querend, östlich der Kalker Hauptstraße 101 a entlang der rückwärtigen Grundstücke Vietorstraße 2 bis 16, südlich Vietorstraße 38, östlich der Vietorstraße, südlich der Engelsstraße und westlich der Nießenstraße, östlich der Josephskirchstraße entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze 391, weiter an der südlichen und östlichen Schulgrundstücksgrenze, Ostseite der Kapitelstraße und Thumbstraße folgend, Kasernenstraße querend, in Verlängerung östlich des Flurstücks 188, südlich des Flurstücks 252 bis westlich Zechenstraße, dann südlich bis Zechenstraße 14, nördlich entlang des Flurstücks 100 bis Flurstück 333 zur Kalker Hauptstraße 276, weiter nach Westen entlang Wiersbergstraße an der Hausnummer 32, in die Kantstraße, der östlichen, nördlichen Schulgrundstücksgrenze bis Hollweghstraße 20 folgend, dann südliche Flurstücksgrenze 168/70 und rückwärtige Grenze Neuerburgstraße 7 bis 15, der nördlichen Sieversstraße folgend, Rolshover Straße querend, südlich Rolshover Straße 16 entlang Flurstück 203, den rückwärtigen Grundstücken Johann-Mayer-Straße 12 bis 16 und Robertstraße 15 und 17 bis zur Robertstraße. Die im Bebauungsplan dargestellten Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 70454/08 –Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße 145 in Köln-Kalk– und die Teilfläche des Durchführungsplanes 70450/05 werden nicht Bestandteil des Plangeltungsbereiches;
- den Bebauungsplan 7045/02 für das unter Punkt 1. umschriebene Gebiet —Arbeitstitel: Kalker Hauptstraße in Köln-Kalk— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____€	____%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____€	____%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) Beginn, Dauer	_____€

Begründung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gefasst, um städtebauliche Fehlentwicklungen unter Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie Spielhallen zu verhindern.

Um eine Überlagerung mit Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen und Durchführungsplänen zu vermeiden, muss der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 08.07.2010 verkleinert werden. In dem verkleinerten Geltungsbereich müssen zudem bestehende Bebauungspläne, die bereits jetzt aufgrund ihrer Nutzungsfestsetzungen Vergnügungsstätten ausschließen, ausgenommen werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass im ursprünglich festgelegten Geltungsbereich zukünftig neue Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

Dies dient der Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches, liegt aber auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung. Gemäß § 9 Absatz 2a BauGB wird in diesem Bebauungsplan festgesetzt, dass bestimmte Arten der nach § 34 Absatz 1 und Absatz 2 zulässigen baulichen Nutzungen nicht zulässig sind. Mit dieser Regelung eines einfachen Bebauungsplanes wird Planungsrecht geschaffen, welches das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln umsetzt, das Ende 2013 vom Stadtrat beschlossen wurde. Hierbei handelt es sich um ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB, das gemäß § 9 Absatz 2a Satz 2 zu berücksichtigen ist. Ein wesentliches Entwicklungsziel ist die Verbesserung der Attraktivität und Funktionalität des Zentrums durch Erweiterung und Ergänzung des Angebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde in der Zeit vom 13.08. bis zum 14.09.2015 öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Offenlagezeit gingen keine Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ein.

Anlagen

- 1 Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 2 Alter Geltungsbereich gemäß Beschluss vom 08.07.2010
- 3 Bebauungsplan
- 4 Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB